Verordnung zur
Ergänzung des kantonalen Datenschutzrechts
und zur Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen

vom XX.XX.XXXX

**Stand: Februar 2022**

Der/Die/Das (zuständige Organ) der XXXX erlässt gestützt auf Artikel XX der Gemeindeordnung/des Organisationsreglements/des Datenschutzreglements vom XX.XX.XXXX die folgende

# Verordnung zur Ergänzung des kantonalen Datenschutzrechts und zur Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen

# Allgemeine Bestimmungen

|  |  |
| --- | --- |
| Gegenstand/Zweck | **Art. 1** 1 Diese Verordnung ergänzt die für die Gemeinde geltenden Datenschutzvorgaben, soweit dies erforderlich ist, um Personendaten aus dem europäischen Datenraum zu bearbeiten oder in diesen bekanntzugeben. Sie regelt zudem die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.  |
|  |  |
|  | 2 Der Zugang zu Informationen richtet sich nach dem Informationsgesetz (IG; BSG 107.1) und nach der Informationsverordnung (IV; BSG 107.111).3 Der Begriff des Bearbeitens von Personendatendaten richtet sich nach dem Datenschutzgesetz (KDSG; BSG 152.04). |

|  |
| --- |
| Ergänzung des kantonalen Datenschutzrechts |
| Nachweis der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen  | **Art. 2** Die verantwortliche Behörde muss nachweisen können, dass sie die Datenschutzbestimmungen einhält. |
| Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten1. Grundsatz | **Art. 3** 1 Die verantwortliche Behörde informiert die betroffene Person über jede Beschaffung von Daten. Diese Informationspflicht gilt auch, wenn die Daten bei Dritten beschafft werden.2 Die Information umfasst insbesondere Angaben über*a* die verantwortliche Behörde samt Kontaktdaten,*b* die bearbeiteten Daten oder die Kategorien der bearbeiteten Daten,*c* die Rechtsgrundlage und den Zweck des Bearbeitens,*d* die Datenempfängerinnen und Datenempfänger oder die Kategorien derDatenempfängerinnen und Datenempfänger, falls die Daten Dritten bekanntgegeben werden, und*e* die Rechte der betroffenen Person.3Die Information erfolgt*a* durch entsprechende Angaben im öffentlich zugänglichen Register derDatensammlungen nach Artikel 18 KDSG,*b* auf der Internetseite der verantwortlichen Behörde oder*c* durch Mitteilung an die betroffene Person. |
| 2. Ausnahmen | **Art. 4** 1 Auf die Information kann verzichtet werden, wenn*a* die betroffene Person bereits über die Informationen nach Artikel 3 Absatz 2 verfügt,*b* das Bearbeiten der Personendaten gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist oder*c* die Information nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglichist.2 Die Übermittlung der Informationen kann überdies unter denselben Voraussetzungen eingeschränkt werden wie der Zugang zu den eigenen Personendaten gemäss Art. 21 Abs. 4 und Art. 22 KDSG. |
| Mitteilung an die Empfängerinnen und Empfänger der Personendaten  | **Art. 5** 1 Die verantwortliche Behörde teilt denjenigen Behörden oder Privaten, denen sie Personendaten bekanntgegeben hatte (Art. 10 bis 14a KDSG), mit, wenn Daten aufgrund der Artikel 23 oder 24 KDSG berichtigt oder vernichtet worden sind.2 Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn sie nicht möglich ist oder mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre. |
| Bearbeiten im Auftrag (Art. 16 KDSG)  | **Art. 6** 1 Wer im Sinne von Artikel 16 KDSG Personendaten im Auftrag einer Behörde bearbeitet (Auftragsdatenbearbeiterinnen und Auftragsdatenbearbeiter), darf ohne deren vorgängige schriftliche Zustimmung die Datenbearbeitung keiner weiteren Auftragsdatenbearbeiterin und keinem weiteren Auftragsdatenbearbeiter übertragen. |
| Meldung von Verletzungen des Datenschutzes1. An die Aufsichtsstelle | **Art. 7** 1 Die verantwortliche Behörde meldet der zuständigen Aufsichtsstelle für Datenschutz (Aufsichtsstelle) unverzüglich, das heisst möglichst binnen 72 Stunden, eine Verletzung des Datenschutzes. Die Meldung besteht in einer Beschreibung der Verletzung und deren Auswirkungen sowie der ergriffenen und vorgesehenen Massnahmen zur Wiederherstellung des Schutzes bzw. zur Abschwächung der Folgen der Verletzung.2Eine Verletzung des Datenschutzes liegt vor, wenn die Datensicherheit soverletzt wird, dass bearbeitete Personendaten unwiederbringlich vernichtetwerden oder verloren gehen, unbeabsichtigt oder unrechtmässig verändertoder offenbart werden oder dass Unbefugte Zugang zu solchen Personendaten erhalten.3 Eine Meldepflicht besteht nicht, wenn die Verletzung des Datenschutzes voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Grundrechte der betroffenen Person führt. |
| 2. An die betroffenen Personen | **Art. 8** 1 Die verantwortliche Behörde informiert die betroffenen Personen, wenn die Umstände dies erfordern oder die Aufsichtsstelle es verlangt. Die Benachrichtigung hat insbesondere zu erfolgen, wenn die betroffenen Personen zur Abwendung des Schadens Massnahmen ergreifen können.2 Die Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn*a* die verantwortliche Behörde technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat, die im konkreten Fall den Eintritt eines Schadens bei der betroffenen Person verhindert haben,*b* durch nachträgliche Vorkehrungen sichergestellt werden konnte, dass fürdie Grundrechte der betroffenen Personen aller Wahrscheinlichkeit nachkein hohes Risiko mehr besteht oder*c* es mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre; in diesem Fall erfolgt die Benachrichtigung durch eine öffentliche Bekanntmachung.3 Die Benachrichtigung der betroffenen Personen kann ausserdem ganz oder teilweise eingeschränkt oder aufgeschoben werden, wenn öffentliche oder private Geheimhaltungsinteressen überwiegen. |
| 3. Beim Bearbeiten im Auftrag (Art. 16 KDSG)  | **Art. 9**1 Wer Personendaten im Auftrag einer Behörde bearbeitet, informiert die auftraggebende Behörde unverzüglich über eine Verletzung des Datenschutzes. Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten sinngemäss. |
| Aufsichtsrechtliche Anzeigen (Art. 34 Abs. 1 Bst. d KDSG) | **Art. 10** 1 Die Aufsichtsstelle informiert die betroffenen Personen innerhalb von höchstens drei Monaten seit Eingang einer aufsichtsrechtlichen Anzeige über das Ergebnis oder den Stand der Abklärungen. |
|  |  |
| Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten |
| Zuständigkeit | **Art. 11** Zuständige Stelle für die Bekanntgabe von Informationen ist ... . |
|  |
| Befristung | **Art. 12** Informationen gemäss Art. 1 Abs. 1 Satz 2 werden für eine Dauer von maximal 10 Jahren im Internet veröffentlicht. Vorgaben für eine frühere Datenvernichtung bleiben vorbehalten. |

|  |  |
| --- | --- |
| Datenschutz | **Art. 13** 1 Die zuständige Stelle nach Art. 11 stellt vor der Bekanntgabe von Informationen im Internet, die Personendaten enthalten, sicher, dass 1. diese Informationen nach der Informationsgesetzgebung zugänglich sind,
2. eine Information von Amtes wegen nach der Informationsgesetz- gebung zulässig ist,
3. die Veröffentlichung im Internet keine besonderen Risiken für die

 betroffenen Personen verursacht undd) die Persönlichkeit der betroffenen Personen durch die Bekanntgabe ins Ausland nicht schwerwiegend gefährdet wird (Art. 14a KDSG). 2 Betroffene Personen haben die Gelegenheit, ein der Bekanntgabe entgegenstehendes, überwiegendes privates oder öffentliches Interesse glaubhaft zu machen. |
|   | 3 Betroffene Personen können zudem ihre Rechte nach den Art. 13 und 20 ff. KDSG, namentlich das Recht auf Sperrung, auf Auskunft sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten, geltend machen. 4 Die Sperrung gemäss Abs. 3 kann sich auf die Veröffentlichung im Internet beschränken.5 Von einer Veröffentlichung wird abgesehen, wenna) ein entgegenstehendes Interesse gemäss Abs. 2 glaubhaft gemacht wird, oderb) eine Sperrung vorliegt.6 Im Internet dürfen zudem nicht bekannt gegeben werden:a) Öffentliche Register, soweit nicht eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage die Internet-Bekanntgabe vorsieht,b) persönliche Identifikationsnummern und -Codes,c) systematisch geordnete Daten aus der Einwohnerkontrolle (Art. 12 Abs. 3 KDSG) und ihnen gleichgestellte Listenauskünfte.  |
| Gewerbe- undVereinsverzeichnisse | **Art. 14** Die Gemeinde kann auf ihrer Internetseite ein Gewerbe- und Vereinsverzeichnis bekannt geben. Sie holt hierzu vor der Bekanntgabe die Zustimmung der Betroffenen ein. |

|  |  |
| --- | --- |
| Technische Voraussetzungen | **Art. 15** 1 Die im Internet bekannt gegebenen Informationen sind technisch so zu markieren, dass den Suchmaschinen vom Indexieren abgeraten wird.2 Allfällige E-Mail-Adressen dürfen nur in einer Form veröffentlicht werden, die ein Lesen durch Spamroboter verunmöglicht. |
|  | 3 Die zuständige Stelle nach Artikel 2 stellt sicher, dass aus im Internet bekannt gegebenen Informationen keine Zusatzinformationen auslesbar sind (Dokumentenhistorie, Vorversionen etc.).4 Sie trifft im Übrigen die nach einem anerkannten Standard verlangten zusätzlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Publikationsplattform vor Manipulationen. |

# Schlussbestimmung

|  |  |
| --- | --- |
| Inkrafttreten | **Art. 16** Der/Die/Das (zuständige Organ) bestimmt den Zeitpunkt des In­krafttretens dieser Verordnung / Die Verordnung tritt am XX.XX.XXXX in Kraft. |

**XXXX**

Die Präsidentin Die Sekretärin

**Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln der Musterverordnung**

**Vorbemerkung:**

Die vorliegende Muster-Verordnung richtet sich an sämtliche gemeinderechtlichen Körperschaften gemäss Art. 2 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG; BSG 170.11).

In der bis August 2018 gültigen Fassung war die Musterverordnung (Verordnung zur Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten) einzig für gemeinderechtliche Körperschaften von Interesse, welche **öffentliche Informationen** mit Personendaten im Sinne einer Dienstleistung, zwecks erleichterter Zugänglichkeit für die Bevölkerung **im Internet** bekannt geben wollten, bzw. eine Bekanntgabe beabsichtigten. Die entsprechenden Regelungen sind in der aktuellen Musterverordnung in den Artikeln 11-15 nach wie vor enthalten.

**Neu** enthält die Musterverordnung in den Artikeln 1-10 nun aber Regelungen, mit denen der Datenschutz losgelöst von der Datenbekanntgabe auf einer kommunalen Internetseite **entsprechend den europäischen Vorgaben** ergänzt werden soll. Dies mit Blick auf das Inkrafttreten der kantonalen Einführungsverordnung zur EU-Datenschutzrichtlinie 2016/680 über den Schutz personenbezogener Daten (Einführungsverordnung zur EU-Datenschutzrichtlinie, **EV EDS,** BSG 152.043[[1]](#footnote-1)). Mit dieser Einführungsverordnung verbessert der Kanton Bern den Datenschutz, soweit die Datenbearbeitungen durch Polizei und Justiz erfolgen (Anpassung des Datenschutzrechts an die EU-Datenschutzrichtlinie 2016/680). Eine – auch für gemeinderechtliche Körperschaften gültige – umfassende Anpassung an das überarbeitete europäische Recht [Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) soweit relevant und überarbeitete Europaratskonvention SEV 108] erfolgt mit der EV EDS jedoch nicht.

Die gemeinderechtlichen Körperschaften haben in der Folge wiederholt Abklärungen in zweierlei Hinsicht angeregt: Einerseits wurde befürchtet, dass gemeinderechtliche Körperschaften, die keine polizeilichen Aufgaben wahrnehmen, von polizeilichen Informationsflüssen aus dem Schengenraum ausgeschlossen werden, weil sie dem europäischen Datenschutzniveau nicht mehr umfassend genügen. Konkret wurde etwa davon ausgegangen, ein von einer europäischen Polizeibehörde ausgehender Hinweis über die Gefährlichkeit einer Person würde an den kommunalen Sozialdienst, der diese Person betreut, nicht mehr weitergegeben. Die andere Befürchtung ging in erster Linie von Tourismusgemeinden, vereinzelt aber auch von Gemeinden aus, die ausländische Unternehmen ansprechen wollen (Wirtschaftsförderung): Richten sich deren Internetseiten gezielt an ein ausländisches Publikum (zum Beispiel Ansprechen schwedischer Touristen mit einem auf diese ausgerichteten Angebot in schwedischer Sprache), so ist nicht auszuschliessen, dass die entsprechenden Datenbearbeitungen als Folge ihrer exterritorialen Auswirkungen unter das europäische Recht (DSGVO) fallen.

In den Artikeln 1-10 trägt die Musterverordnung diesen Befürchtungen Rechnung. Sie knüpft am Umstand an, dass die EV EDS formell wohl nur die Richtlinie 2016/680 umsetzt, inhaltlich aber – soweit zur Zeit einschätzbar – allen wesentlichen Anforderungen des übrigen europäischen Rechts (DSGVO soweit relevant und Europaratskonvention SEV 108) genügt (vgl. hierzu auch den Leitfaden der Konferenz der Kantonsregierungen [KdK] „EU-Datenschutzreform/Modernisierung der Europarat-Konvention 108: Anpassungsbedarf bei den kantonalen [Informations- und] Datenschutzgesetzen). Übernimmt die Musterverordnung nun die Regelungen der EV EDS und lässt sie die Einschränkung des Geltungsbereichs auf Polizei und Justiz weg, bringt sie die gemeinderechtlichen Körperschaften auf das **europäische Datenschutzniveau**. Die Formulierungen der EV EDS und des Vortrags zur EV EDS werden daher auch weitgehend wörtlich übernommen. Den geäusserten Befürchtungen der Gemeinden dürfte damit der Rechnung getragen werden. Die Übernahme der Regelungen der Musterverordnung ist somit in erster Linie für diejenigen gemeinderechtlichen Körperschaften von Interesse, die von den beiden Bereichen (gezielte Internetangebote in den europäischen Raum, Zufluss von polizeilichen Informationen aus dem Schengenraum) betroffen sind. Die neue Regelung umfasst im Wesentlichen folgende Punkte:

- Nachweis, dass die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

- Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten.

- Frist zur Erledigung von aufsichtsrechtlichen Anzeigen.

- Pflicht zur Meldung von Datenschutzverletzungen.

- Gegenüber dem geltenden Recht erweiterte Mitteilungspflichten an die Empfängerinnen und Empfänger von Personendaten.

Die Ergänzung ihres Datenschutzrechts mit diesen Punkten ist für alle gemeinderechtlichen Körperschaften ein sinnvoller Schritt.

**Bemerkungen zur Ergänzung des kantonalen Datenschutzrechts**

**Art. 1**

Siehe die oben stehende Vorbemerkung zum ersten Satz von Abs. 1.

Zum zweiten Satz von Abs. 1: Die Datenschutzverordnung (DSV, BSG 152.040.1) verlangt in Art. 2 unter der Marginalie „Veröffentlichung in elektronischer Form“ folgendes: Werden Personendaten mittels automatisierter Informations- und Kommunikationsdienste zwecks Information der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, so stellt die verantwortliche Behörde sicher, dass die Rechtsgrundlage auch die Datenbekanntgabe ins Ausland regelt.

Mit der Formulierung im 2. Satz von Abs. 1 schafft die vorliegende Verordnung somit die Rechtsgrundlage, z.B. ein Personendaten enthaltendes Wortprotokoll einer öffentlichen Versammlung/Sitzung einer gemeinderechtlichen Körperschaft im Internet zu publizieren und damit einen grenzüberschreitenden Zugriff zu ermöglichen.

Zu den in Abs. 1, 2. Satz und Abs. 2 erwähnten Informationen gehören namentlich Personendaten enthaltende Beschluss- und Wortprotokolle von öffentlichen Sitzungen der Gemeindeorgane und anderen öffentlichen Veranstaltungen sowie weitere Akten der Gemeinde (namentlich Aktenauflagen, Baugesuchsunterlagen, Bilder, Karten, Geo-Informationen...).

Begriffe „Internet“ und „internetähnliche Dienste“:

Der Begriff Internet beinhaltet auch die sog. „internetähnlichen Dienste“. Damit sind die technischen Möglichkeiten eines Abrufs mittels Geräten wie iPad, bzw. mittels der entsprechenden Applikationen gemeint. In den folgenden Artikeln wird zwecks Leserlichkeit jeweils nur noch der Begriff „Internet“ verwendet.

**Art. 2**

Art. 8 KDSG regelt, welche Behörde für den Datenschutz *verantwortlich* ist. Dessen Abs. 2 regelt die Verantwortung, wenn mehrere Behörden Personendaten bearbeiten. Das europäische Recht verlangt, dass die verantwortliche Behörde oder der Auftragsdatenbearbeiter die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen *nachweisen* können muss. Art. 8 KDSG enthält keine entsprechende Regelung.

Im Sinne einer Ergänzung von Art. 8 KDSG ist mit der Musterverordnung deshalb eine Grundsatzbestimmung einzuführen, die diesen Nachweis verlangt. Sinnvollerweise werden die Anforderungen an den Nachweis bei bedeutenden Anwendungen mit grossen Auswirkungen höher sein als bei kleineren Anwendungen. Als Instrumente zum Nachweis der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen kommen etwa Datenschutzmanagementsysteme und Informationssicherheitsprüfungen (Audits) in Frage. Denkbar ist auch ein blosser Bericht, der sich über die Umsetzung von Massnahmen äussert. Die Anforderungen an den Nachweis sind nicht bei jeder Art von Datenbearbeitung gleich hoch, sondern müssen der Sache angemessen sein. Die Vorabkontrolle durch die Datenschutzaufsichtsstelle (Art. 17a KDSG) bietet den Nachweis nicht genügend. Sie kommt vielmehr zum Einsatz, *bevor* die Datenbearbeitung einsetzt (Feststellung des Soll-Zustandes). Sie ist somit Voraussetzung für den Nachweis. Nachzuweisen ist gerade, dass den ISDS-Vorgaben entsprochen wird. Dieser Nachweis ist für die laufenden Datenbearbeitungen zu erbringen (Feststellung des Ist-Zustandes).

**Art. 3**

Wenn eine Behörde Personendaten beschafft, ist sie verpflichtet, den betroffenen Personen gewisse Informationen zu erteilen, die mit der Datenbearbeitung zusammenhängen. Art. 9 Abs. 4 KDSG sieht lediglich für den Fall der Datenbearbeitung im Rahmen von *systematischen Befragungen* u. dgl. vor, die *gesetzliche Grundlage* und der *Zweck der Bearbeitung* seien den befragten Personen anzugeben. Art. 13 der EU-Richtlinie enthält eine detaillierte Aufzählung der zu erteilenden Informationen (Abs. 1 und 2) sowie der Ausnahmen, wann auf die Informationen verzichtet werden kann (Abs. 3 und 4). Die Beschränkung auf systematische Befragungen in Art. 9 Abs. 4 KDSG ist unter diesen Umständen zu eng und der Katalog der mitzuteilenden Informationen unvollständig. In der Verordnung ist deshalb in Anlehnung an die EU-Richtlinie und den Leitfaden KdK Folgendes zu regeln:

- Die Feststellung, dass die Informationspflicht für sämtliche Arten von Personendatenbearbeitungen gilt.

- Eine Erweiterung der Liste der zu erteilenden Informationen.

- Die Art und Weise, wie die Informationspflicht erfüllt werden kann.

- Ausnahmen von der Informationspflicht (Art. 5).

Die Bestimmungen der Verordnung zur Informationspflicht *erweitern* die Regelung von Art. 9 Abs. 4 KDSG. Zu beachten ist, dass die Behörde die Informationen neu *stets* *unaufgefordert* zur Verfügung stellen muss und nicht wie nach bisherigem Recht nur auf Verlangen der betroffenen Person. Die betroffene Person soll also die Informationen erhalten, ohne dass sie zuerst danach fragen muss.

Absatz 3 von Art. 3 regelt, auf welche Weise die Information der betroffenen Person zu erfolgen hat. Er sieht drei Möglichkeiten vor: Durch Information im Register der Datensammlungen gemäss Art. 18 KDSG, auf der Internetseite der verantwortlichen Behörde oder durch direkte Mitteilung an die betroffene Person. Welches Mittel der Information zu wählen ist, bemisst sich nach der Art der Datenbeschaffung. Werden Daten *bei der betroffenen Person* selbst beschafft, kann das Register der Datensammlungen oder eine Internetseite genügen. In jedem Fall muss der Verantwortliche aber sicherstellen, dass die betroffene Person die Information tatsächlich zur Kenntnis nehmen kann. Sicherzustellen ist damit die Möglichkeit, sich in einfach zugänglicher Weise zu informieren, nicht aber, dass sich die betroffene Person im konkreten Fall wirklich informiert. Bei der Datenbeschaffung *bei Dritten* kann sich aufdrängen, die betroffene Person direkt zu informieren.

**Art. 4**

Artikel 4 sieht Ausnahmen für die Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten vor. Nach Abs. 1 Bst. b kann auf die Information verzichtet werden, wenn das Bearbeiten der Personendaten gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist. Ausdrückliche gesetzliche Regelungen sind im kommunalen Bereich häufig.

**Art. 5**

Art. 16 Abs. 6 der EU-Richtlinie sieht vor, dass in Fällen der Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der Verantwortliche die *Empfänger* der Personendaten davon in Kenntnis setzt und dass letztere die ihrer Verantwortung unterliegenden personenbezogenen Daten berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Das bisherige kantonale Recht enthält keine entsprechende Vorschrift.[[2]](#footnote-2) Nach dem Vorschlag des Leitfadens KdK wird eine entsprechende Bestimmung in die Einführungsverordnung aufgenommen. Sie enthält die Vorschrift, dass die verantwortliche Behörde denjenigen Behörden oder Privaten, denen sie Daten *bekanntgegeben* hatte (Art. 10-14 KDSG), gewisse Informationen mitzuteilen hat. Es handelt sich um die Informationen darüber, dass die Daten aufgrund von Art. 23 oder 24 KDSG berichtigt oder vernichtet wurden.

Die Mitteilung ist nicht notwendig, wenn sie nicht möglich ist oder mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre.

**Art. 6**

Art. 22 und 23 der EU-Richtlinie enthalten detaillierte Vorschriften, unter welchen Voraussetzungen eine *Auftragsdatenbearbeitung* zulässig ist. Art. 16 KDSG regelt ebenfalls die Bearbeitung von Personendaten durch eine Person oder Behörde *im Auftrag* der verantwortlichen Behörde. Er sieht allgemein vor, dass der Auftragsdatenbearbeiter dem Gesetz untersteht wie der Auftraggeber. Mit diesem Grundsatz ist sichergestellt, dass die Auftragsdatenbearbeitung nach den gleichen Grundsätzen erfolgt wie die ursprüngliche Datenbearbeitung. Eine Ergänzung des kantonalen Rechts ist nicht notwendig, um den europäischen Vorgaben von Art. 22 und 23 der EU-Richtlinie zu entsprechen.

Art. 22 Abs. 2 der EU-Richtlinie regelt insbesondere, wann der Auftragsdatenbearbeiter die Datenbearbeitung einem *weiteren Auftragsdatenbearbeiter* – der damit zu einem «Unterauftragsverarbeiter» wird – übertragen darf. Voraussetzung hierfür ist, dass die Daten ausschliesslich auf *Weisung des Verantwortlichen* verarbeitet werden dürfen. Zu diesem Thema bestimmt Art. 16 Satz 2 KDSG lediglich, zur *Bekanntgabe* von Personendaten an Dritte bedürfe es der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers. Anders als in Art. 22 Abs. 2 der EU-Richtlinie ist also nicht erwähnt, dass die *Bearbeitung* der Daten durch Dritte nur auf Weisung des Verantwortlichen erfolgen darf. In der Verordnung ist daher eine entsprechende Bestimmung vorzusehen, die Art. 16 KDSG ergänzt.

**Art. 7 bis 9**

Art. 30 der EU-Richtlinie enthält eine Bestimmung, wonach die verantwortliche Behörde der *Aufsichtsstelle* melden muss, wenn Datenschutzvorschriften verletzt worden sind. Liegt eine *Auftragsdatenbearbeitung* vor, ist die *verantwortliche Behörde* vom Auftragsdatenbearbeiter über die Verletzung zu orientieren. Im Auge hat man dabei in erster Linie Verletzungen aufgrund von Datenlecks, Datenträgerverlust, Hacking u. dgl. Die Verletzung kann durch Dritte erfolgen, aber auch durch Mitarbeiter, die ihre Kompetenzen missbrauchen oder fahrlässig handeln.

Art. 31 der EU-Richtlinie bestimmt, in welchen Fällen überdies die *betroffene Person* von einer solchen Verletzung unterrichtet werden muss. Die Information der betroffenen Person erfolgt primär durch verantwortliche Behörde. Unterlässt sie dies, kann die Aufsichtsstelle von ihr verlangen, dies nachzuholen.

Weder das KDSG noch die DSV kennen solche Informationspflichten, weshalb sich eine Regelung in der Einführungsverordnung aufdrängt. Der Bund hat im totalrevidierten DSG ebenfalls eine entsprechende Bestimmung vorgesehen. Zu definieren ist in der Einführungsverordnung auch, in welchen Fällen eine Verletzung des Datenschutzes vorliegt (Art. 8 Abs. 2).

Art. 7 Abs. 3 und Art. 8 Abs. 2 und 3 der Verordnung sehen *Ausnahmen* von der Meldepflicht vor. Diese Ausnahmen gelten nicht bei der Informationspflicht im Rahmen der Auftragsdatenbearbeitung gemäss Art. 9 der vorliegenden Verordnung.

**Art. 10**

Nach Art. 34 Abs. 1 Bst. d KDSG behandelt die Datenschutzaufsichtsstelle Eingaben von Betroffenen betreffend die Missachtung von Vorschriften dieses Gesetzes als *aufsichtsrechtliche Anzeigen*. Art. 52 der EU-Richtlinie verlangt, dass jede betroffene Person (...) das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde hat, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die nach dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften verstösst. Es besteht kein Grund zur Annahme – und davon geht auch der Leitfaden KdK aus –, dass letztere Vorschrift mehr verlangt als die im kantonalen Recht bereits bestehende, in Art. 101 VRPG geregelte aufsichtsrechtliche Anzeige. Es besteht daher kein Anlass, ein neues Rechtsmittel einzuführen, das bei der Datenschutzaufsichtsstelle erhoben werden kann.

Es bestehen keine Vorschriften, innerhalb welcher Frist Anzeigen von der Aufsichtsbehörde behandelt werden müssen. Art. 34 Abs. 2 KDSG enthält bloss eine allgemeine Orientierungspflicht der Betroffenen durch die Aufsichtsstelle. Art. 53 Abs. 2 der EU-Richt­linie enthält die Bestimmung, dass jede betroffene Person (...) das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf hat, wenn die (...) Aufsichtsbehörde sich nicht mit der Beschwerde befasst oder die betroffene Person nicht *innerhalb von drei Monaten* über den Stand oder das Ergebnis der gemäss Art. 52 erhobenen Beschwerde in Kenntnis gesetzt hat. Diese Drei-Monate-Frist ist in das kommunale Recht zu übernehmen. Sie gilt nicht für alle aufsichtsrechtlichen Anzeigen nach Art. 101 VRPG, sondern nur für die an die Datenschutzaufsichtsstelle gerichteten (Art. 34 Abs. 1 Bst. d KDSG). Der vorliegende Art. 10 bildet eine Ergänzung zu Art. 34 Abs. 2 KDSG.

**Bemerkungen zur Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten**

**Art. 11**

In diesem Artikel bezeichnet die gemeinderechtliche Körperschaft die für die Bekanntgabe zuständige Stelle (z.B. Gemeinderat).

**Art. 12**
Falls eine der in Abs. 1 aufgezählten Voraussetzungen nicht sichergestellt werden kann, ist von einer Veröffentlichung abzusehen.

„Besondere Risiken“ gemäss Abs. 1 Bst. c können sein:

* wenn jemand im Ausland gesucht oder verfolgt wird,
* wenn jemand aufgrund der Daten im Ausland verfolgt werden könnte, oder
* wenn ein ausländischer Staat auf eine Einbürgerung mit dem Aberkennen seiner Staatsbürgerschaft reagiert.

**Art. 15**

Die in Abs. 1 verlangte Markierung ist vorzunehmen mit dem sog. Quasi-Standard (Robots-Exclusion-Standard), der sich mit dem Indexieren durch Robots/Webcrawler befasst. Es handelt sich dabei um eine Text-Datei mit dem Namen 'robots.txt', die der Webmaster zu erstellen hat. Darin sind in einem bestimmten Format die Bereiche der Webpräsenz aufgelistet, die von einer oder mehreren Suchmaschinen nicht indexiert werden sollen.

Die Formulierung „von einer Indexierung abgeraten wird“ entspricht einer gängigen Praxis.

Weitere technische Informationen unter: <http://de.wikipedia.org/wiki/Robots_Exclusion_Standard>

1. http://www.rr.be.ch/rr/de/index/rrbonline/rrbonline/suche\_rrb/beschluesse-detailseite.gid-ae920b457d4445a69b6cca6fbfaabd1d.html [↑](#footnote-ref-1)
2. Höchstens Art. 24 Abs. 2 KDSG hat die gleiche Stossrichtung. Die Information erfolgt bei dieser Bestimmung jedoch nur auf Antrag der betroffenen Person. [↑](#footnote-ref-2)